

# Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming

Vom 5. November 2016

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming hat am 5. November 2016 mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Finanzgesetz in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 2 Grundordnung die folgende Finanzsatzung beschlossen:

## § 1

### Finanzanteile

- (1) <sup>1</sup>75 % der Finanzanteile werden für Personalausgaben verwendet. <sup>2</sup>Die Kreissynode beschließt einen kreiskirchlichen Stellenplan. <sup>3</sup>Die Personalkostenanteile verbleiben daher gemäß § 10 der Finanzverordnung zu 100 % in der Kreiskirchenkasse.
- (2) <sup>1</sup>13 % der Finanzanteile werden für Bauausgaben verwendet. <sup>2</sup>Mindestens 50 % der Anteile für Bau und Bauunterhaltung werden an die Gemeinden gemäß der Gemeindegliederzahl weitergeleitet.
- (3) Für Sachausgaben werden 12 % der Finanzanteile verwendet, wovon die Kirchengemeinden entsprechend der Gemeindeglieder mindestens 60 % erhalten.
- (4) <sup>1</sup>Die Zuweisungen der den Kirchengemeinden zustehenden Anteile geschieht jährlich gemäß der der Haushaltsplanung zugrunde liegenden Berechnungen bzw. einem entsprechenden Nachtragshaushalts. <sup>2</sup>Dabei wird im Nachtragshaushalt darauf geachtet, dass die Interessen der Kirchengemeinden gewahrt werden.

## § 2

### Pfarrdienstwohnungen

<sup>1</sup>Aus den im Kirchenkreis verbleibenden eigenen Einnahmen wird vom Kirchenkreis eine Pfarrdienstwohnungsrücklage gebildet, die zur Sicherung und baulichen Unterhaltung für die vom Kirchengemeinden verwalteten Pfarrdienstwohnungen dient (i. S. d. § 3 Finanzverordnung - FVO - (2) S 1 + 2). <sup>2</sup>Eine Übersicht der Pfarrdienstwohnungen liegt als Anlage\* bei. <sup>3</sup>Pfarrdienstwohnungen, die anderweitig vermietet sind, sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

---

\* Anlage hier nicht abgedruckt

**§ 3**

**Anzurechnende Einnahmen**

Die Anrechnung folgender Einnahmen nach § 4 Absatz 1 Finanzverordnung unterbleibt: Mieteinnahmen bzw. Mietüberschüsse werden der jeweiligen Substanzerhaltungsrücklage zugeführt.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Finanzsatzung tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Konsistorium zum 1. Januar 2017 in Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde am 21. November 2016 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.